

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Autorin: Christa Camponovo, Fachstelle vitamin B

In einem Verein haben letztlich die Mitglieder das Sagen. Sie können mit-bestimmen und mit-wirken. Damit sie verbindlich sind, müssen die wichtigsten Mitgliederrechte und -pflichten müssen in den Statuten verankert sein.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, ihr stehen alle Entscheidungen zu, welche nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung bildet die eigentliche Legislative im grundsätzlich demokratisch funktionierenden Verein.

Tritt jemand als Mitglied einem Verein bei, erwirbt er oder sie damit auch Rechte und geht Pflichten ein. Die wichtigsten Rechte (und Pflichten) müssen in den Statuten geregelt sein, damit sie verbindlich sind. Die Vereine können weitere Bestimmungen auch in Reglementen festhalten. Wo Statuten und Reglemente nichts regeln, kommt das Vereinsrecht zum Zug.

Das Vereinsrecht ist in den Artikeln 60 und folgende des ZGB (Zivilgesetzbuch) geregelt. Mit Ausnahme der zwingenden Bestimmungen im Vereinsrecht¹ haben die Vereine einen recht grossen Spielraum in der Ausgestaltung der Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder. Nebst den festgehaltenen Regelungen gibt es allgemeine – zum Teil ungeschriebene – Rechte, die sich aus den Grundsätzen der allgemeinen Rechtsordnung und Rechtsprechung ergeben.

Es ist wichtig, dass jedes Mitglied seine Rechte und Pflichten kennt und die entsprechenden Unterlagen ausgehändigt bekommt. Selbstverständlich sollten alle Mitglieder – samt Vorstand - auch verstehen, was die einzelnen Regelungen konkret bedeuten.

Im Folgenden werden die wichtigsten Mitgliedschaftsrechte und Pflichten kurz erläutert.

1. Mitwirkungsrechte

Die Mitwirkungsrechte ermöglichen dem Mitglied, die Willensbildung, die Organisation und die Verwaltung des Vereins unmittelbar zu beeinflussen. Werden bei Beschlüssen oder Wahlen die entsprechenden Rechte verletzt, sind sie anfechtbar oder nichtig.

Stimmrecht

Das wichtigste Recht eines Vereinsmitglieds ist das Stimmrecht. Es steht ausschliesslich den Mitgliedern zu. Über das Stimmrecht kann ein Mitglied Einfluss auf die Tätigkeiten im Verein nehmen. Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen bei der Beschlussfassung über ein

¹ Heisst es im Gesetz „Von Gesetzes wegen“, so ist diese Vorschrift zwingender Natur.

Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit von dem es oder Verwandte direkt betroffen sind vom Stimmrecht ausgeschlossen (Art. 68 ZGB).

Aktives Wahlrecht

Das Stimmrecht umfasst auch das aktive Wahlrecht. Die Mitglieder können die Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle wählen (oder abwählen). Je nach Statuten kann das Wahlrecht auch weitere Gremien oder Funktionsträger/innen betreffen (Arbeitsgruppen, Musikkommissionen, Geschäftsleitungen, Materialwarte etc.). Bei der eigenen Wahl können die betreffenden Personen mitstimmen.

Beispiel-Formulierung in den Statuten: Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium, die übrigen Vorstandsmitglieder, die Revisionsstelle sowie die Musikkommission.

Passives Wahlrecht

Die Wählbarkeit von Personen muss nicht uneingeschränkt für alle Mitglieder gelten. Die Statuten können sachlich begründete Bedingungen festlegen, z.B. Fachkunde, Lebensalter, Berufszugehörigkeit etc.

Beispiel-Formulierung in den Statuten: In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, welche seit mindestens fünf Jahren im Berufsverband tätig sind.

Recht auf Einladung zur Mitgliederversammlung

Das Gesetz verlangt eine „gehörige“ Ankündigung der Traktanden.² Die Statuten können Einladungsfristen, Formvorgaben etc. regeln.

Beispiel-Formulierung in den Statuten: Die Mitglieder werden schriftlich unter Angaben der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingeladen.

Recht auf Traktandierung eines Geschäfts

Die Mitglieder haben ein Anrecht darauf, selber ein Geschäft auf die Traktandenliste setzen zu können. Dieses Recht besteht auch dann, wenn die Statuten dazu nichts regeln.

Beispiel-Formulierung in den Statuten: Die Vereinsversammlung fasst Beschluss über die von Mitgliedern eingereichten Traktandierungsanträge.

Recht auf Teilnahme an der Vereinsversammlung

Jedes Mitglied, das die gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen zur Mitgliedschaft erfüllt, hat das Recht, an der Versammlung zugelassen zu werden. Es ist daher wichtig, dass alle Mitglieder die Einladung zur Mitgliederversammlung erhalten.

Recht auf Antragsstellung und Meinungsäusserung in der Vereinsversammlung

Alle Mitglieder können an der Mitgliederversammlung Anträge zu einem Traktandum stellen. Sofern ein Antrag das traktandierte Geschäft betrifft, muss er auf Wunsch des Mitglieds behandelt und zur Abstimmung gebracht werden. Die Mitglieder können in der Versammlung

² Vgl. B-DUR Nr. 28 zum Thema „Traktanden und Anträge“ oder die entsprechende Arbeitshilfe: <https://www.vitaminb.ch/vereinswissen/arbeitshilfen/>

auch Ordnungsanträge stellen, beispielsweise einen Sitzungsunterbruch, die Beendigung der Diskussion, die Verschiebung eines Traktandums verlangen, etc.

2. Benutzungsrechte

Die Benutzungsrechte sind nicht gesetzlich geregelt; sie werden meist in den Statuten oder in Reglementen festgeschrieben. Dazu gehören zum Beispiel: Benutzung von Sportanlagen, Lokalitäten, Material, Bibliothek, Ludothek etc. Der Verein kann bestimmen, wer unter welchen Bedingungen solche Benutzungsrechte beanspruchen kann.

Beispiel-Formulierung in den Statuten: Mitglieder können das Vereinslokal gegen einen Kostenbeitrag für private Zwecke mieten.

Beispiel-Formulierung in den Statuten: SchülerInnen und Studierenden werden die Instrumente gratis zur Verfügung gestellt.

3. Recht auf Geldleistungen

Eigentliche Geldleistungen spielen in Vereinen keine Rolle, da Vereine ein ideelles und kein materielles Ziel verfolgen. Es ist aber möglich, den Mitgliedern Vergünstigungen auf Leistungen des Vereins zu gewähren.

Beispiel-Formulierung in den Statuten: Mitglieder haben Anrecht auf zwei Gratiseintritte pro Jahr.

4. Schutzrechte

Vereinszweck, Gesetz und Statuten sind die Grundpfeiler, welche im Wesentlichen das Mitgliedschaftsverhältnis in einem Verein bestimmen. Gegen die Verletzung dieser Prinzipien gibt es die sogenannten Schutzrechte:

Geschriebene Schutzrechte gemäss Gesetz

Einberufung der Vereinsversammlung auf Wunsch der Mitglieder

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder das verlangt (Art. 64 Abs. 3 ZGB). Das Einberufungsrecht ist zwingend, das nötige Quorum darf herabgesetzt, aber nicht erhöht werden (Beispiel: 1/10 ist erlaubt, 1/4 nicht).

Beispiel-Formulierung in den Statuten: Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder dies unter Angaben der Traktanden verlangt.

Austritt aus dem Verein,

Mitglieder haben das Recht, aus dem Verein auszutreten, die Kündigungsfrist darf höchstens ein halbes Jahr betragen (Art. 70 Abs. 2 ZGB).

Beispiel-Formulierung in den Statuten: Der Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahrs möglich. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Schutz vor ungerechtfertigtem Ausschluss

Enthalten die Statuten keine anderen Bestimmungen, darf ein Mitglied nur durch Vereinsbeschluss (d.h. die Mitgliederversammlung) und aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. (Art. 72 Abs. 3 ZGB)

Unverletzlichkeit des Vereinszwecks

Wehrt sich ein Mitglied dagegen, darf eine Zweckänderung des Vereins nicht durch einen Mehrheitsbeschluss herbeigeführt werden (ausser die Statuten gestatten dies ausdrücklich). Dem Mitglied steht es zu, gegen die Zweckänderung zu klagen. Wird der Vereinszweck umgewandelt, sehr stark verändert oder erweitert, kann einem Mitglied der Verbleib im Verein nicht zugemutet werden, d.h. es kann sofort austreten. (Art. 74 ZGB)

Anfechtung von Beschlüssen die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen

Ein Mitglied, welches einem Beschluss nicht zugestimmt hat oder an der Versammlung nicht anwesend war, kann diesen nach Kenntnisnahme des Beschlusses innert Monatsfrist beim Gericht anfechten. Dies gilt auch, wenn ein Beschluss nicht gesetzes- oder statutenkonform zustande gekommen ist. (Art. 75 ZGB)

*Ungeschriebene Schutzrechte***Recht auf Gleichbehandlung aller Mitglieder**

Das Recht auf Gleichbehandlung betrifft insbesondere das gleiche Stimmrecht für alle Mitglieder und die gleiche Beitragspflicht. Im Gesetz ist das Kopfstimmrecht (eine Stimme pro Mitglied) verankert. Wird vom Gleichheitsprinzip abgewichen, muss dies in den Statuten geregelt sein. Die Unterscheidungen müssen sachlich begründet sein: verschiedene Beitragshöhen und Stimmrechtsregelungen für unterschiedliche Mitgliederkategorien (Aktiv-, Passiv-, Familien-, Kollektivmitglieder, Jugendliche, Senioren etc.).

Beispiel-Formulierung in den Statuten: Familienmitglieder sind an der Mitgliederversammlung mit höchstens zwei Stimmen vertreten. Kollektivmitglieder haben drei Stimmen. Jugendliche unter 18 Jahren bezahlen die Hälfte des Mitgliederbeitrags. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Mitgliederbeitrag als Passivmitglieder.

Recht auf Auskunft

Das Auskunftsrecht kann insbesondere eingefordert werden, um die Mitgliedschaftsrechte ausüben zu können, wie zum Beispiel die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung. Der Verein ist jedoch nicht in jedem Fall auskunftspflichtig, er muss die Richtlinien des Datenschutzes beachten und sie gegen die Informationsinteressen des Mitglieds abwägen.³

³) Vgl. Merkblatt im Umgang mit Vereinsdaten des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten: www.kdsb.ch/documents/MerkblattUmgangmitVereinsdaten.pdf

Recht auf Anhörung vor einem beabsichtigten Ausschluss

Es gehört zu den Persönlichkeitsrechten, dass einem Mitglied vor einem Ausschluss das rechtliche Gehör gewährt wird. Ist dies nicht der Fall, kann der Ausschluss vom Gericht wegen Verfahrensmängel angefochten werden.

Beispiel-Formulierung in den Statuten: Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

Nichtigkeitserklärung von gesetzes- und statutenwidrigen Beschlüssen

Verstösst ein Beschluss inhaltlich oder formell gravierend gegen ein Gesetz oder die Statuten, steht dem Mitglied die Nichtigkeitsklage ohne gesetzte Frist zur Verfügung.

5. Treuepflicht (Ungeschriebener Rechtsgrundsatz)

Die Mitglieder haben eine allgemeine Treuepflicht, d.h. sie dürfen nichts tun, was dem Vereinszweck und den Vereinsinteressen zuwiderläuft. Sie sollen mithelfen, seinen Zweck aktiv zu fördern. Die Treuepflicht ist nicht ausdrücklich im Gesetz verankert, jedoch in der Rechtsprechung als ungeschriebener Rechtsgrundsatz des Vereinsrechts anerkannt. Auch der Verein muss sich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben richten und sich gegenüber dem Mitglied loyal verhalten.

6. Mitwirkungspflicht

Sofern sich persönliche Mitwirkungspflichten nicht eindeutig aus der statuarischen Zweckumschreibung ergeben, müssen sie in den Statuten verankert werden, z.B. Pflicht zur Annahme eines Vorstandsamtes, Pflicht zur Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen, Pflicht zur Gratisarbeit etc. Die Pflichten müssen persönlich zumutbar sein, und den Mitgliedern dürfen keine vereinsfremden Pflichten auferlegt werden. Beim Erlass solcher Pflichten ist immer zu überlegen, welche Konsequenzen eine Nichtbefolgung hat, und ob diese durchführbar sind. Die Statuten können auch regeln, dass einem Organ die Kompetenz und der Rahmen übertragen werden, solche Mitwirkungspflichten zu begründen.

Beispiel-Formulierung in den Statuten: Aktivmitglieder können zur Annahme eines Vorstandsamtes verpflichtet werden. Der Vorstand des Kantonalverbandes kann ein Reglement erlassen, welche die Mithilfe der Mitgliedersektionen an den Verbandsanlässen regelt.

7. Beitragspflicht

Will der Verein Beiträge von den Mitgliedern erhalten oder eine Nachschusspflicht regeln, braucht es dafür statuarische Grundlagen. Die Statuten sollen auch die Art und der Beiträge nennen, mit denen das Mitglied zu rechnen hat: Mitgliederbeiträge, Eintrittsgelder, Nachschüsse, Zeichnung von Anteilscheinen. Einmalige Finanzierungsbeiträge für besondere Aktionen und Darlehen sind nicht aufzuführen. (Art. 71 ZGB)

Die Festsetzung der Höhe kann entweder in den Statuten selbst, in einem Reglement oder durch Vereinsbeschluss erfolgen. In den Statuten können Mindest-, Höchstbeiträge oder eine Bandbreite geregelt werden. Über den Betrag bestimmt die Mitgliederversammlung. Auch unterschiedliche Beitragskategorien oder Beitragsbefreiungen sind in den Statuten zu regeln, siehe „Gleichbehandlung der Mitglieder“.

Beispiel-Formulierung in den Statuten: Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag von mindestens Fr. 120, Passivmitglieder einen solchen von mindestens 30 Franken. Amtierende Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

8. Strafen und Sanktionen

Nur wenn es in den Statuten vorgesehen ist, darf der Verein bei Verletzungen von Mitgliedschaftspflichten Strafen und Bussen aussprechen. Diese haben nichts mit der Strafgewalt im eigentlichen Sinn zu tun. Häufig geregelt sind der Ausschluss aus dem Verein oder die Suspendierung von den Vereinsaktivitäten bei Handlungen gegen die Vereinsziele oder/und Verletzung der Statuten und Reglemente. Vor einer Sanktion muss dem betroffenen Mitglied das Anhörungsrecht gewährt werden. Strafen und Bussen sind grundsätzlich fair anzusetzen und sie sollen verhältnismässig sein.

Beispiel-Formulierung in den Statuten: Vereinsmitglieder welche der Mitgliederversammlung unentschuldig fernbleiben, bezahlen einen Betrag von Fr. 20 in die Vereinskasse.

Wer gegen das Gesetz oder die Statuten verstösst oder dem Verein Schaden zufügt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann an der nächsten Mitgliederversammlung rekuriert werden.

Literatur

B Vreni Schawalder «Unser Verein. Aktiv als Mitglied und Vorstand.» Beobachter-Buchverlag (4. komplet überarbeitete Auflage)

Prof. Dr. iur. Hans Michael Riemer «Vereins- und Stiftungsrecht (Art. 60-89 bis).» Stämpfli Verlag 2012 (juristische Fachliteratur)

«Der Verein von A-Z. Eine Anleitung in 400 Stichworten.» Migros-Kulturprozent, Kontrast Verlag (2. überarbeitete Auflage)